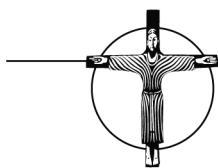


# Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische  
Landeskirche in Braunschweig



77

Nr. 4

Wolfenbüttel, den 15. Juli 2019

## Inhalt

### Kirchengesetze

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung und die konstituierende Tagung der Landessynode (RS 153).....	79
Kirchengesetz über die Rechtsstellung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeitendengesetz – MG) (RS 431, 431.1).....	79

### Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Michael Cremlingen und Klein Schöppenstedt in Cremlingen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Michael Cremlingen-Klein Schöppenstedt in der Propstei Königslutter.....	82
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Schandelah in Cremlingen und Gardessen in Cremlingen zur Evangelisch-lutherischen Johannis-gemeinde am Sandbach/Cremlingen in der Propstei Königslutter .....	83
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Velt-heim und Schulenrode in Cremlingen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde an der Ohe/Sicke in der Propstei Königslutter.....	84
Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Schunter in der Propstei Königslutter.....	84
Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Braunschweig-Mitte in der Propstei Braunschweig.....	85
Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Seesen am Harz in der Propstei Gandersheim-Seesen.....	86

### Satzungen

Bekanntmachung der Errichtung der „Stiftung DMH-Salem“ und der „Stiftung der Diakonissen des DMH-Salem“.....	87
--	----

### Beschlüsse

Bestätigung der Kirchenverordnung anstelle eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über den Evangelisch-lutherischen Kirchenverband Braunschweig (RS 141).....	94
---	----

### Kirchensiegel

Ingebrauchnahme.....	94
Außergebrauchnahme.....	95

### Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	96
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	97

Personalmachrichten..... 98

## Kirchengesetze

### Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung und die konstituierende Tagung der Landessynode (RS 153)

Vom 24. Mai 2019

Aufgrund von Artikel 92 e), 93, 94 Absatz 1 der Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Bildung und die konstituierende Tagung der Landessynode in der Neufassung vom 18. Mai 1995 (ABl. 1995 S. 71), zuletzt geändert am 17. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 39) wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) 1Der Eröffnung der Landessynode geht ein Gottesdienst voraus, in dessen Verlauf die Synodalen, die noch kein Gelöbnis abgelegt haben, dieses in der jeweils gültigen agendarischen Form sprechen.

2Synodale, die schon in einer früheren Amtszeit das Gelöbnis abgelegt haben, brauchen das Gelöbnis bei einer Neubildung nicht zu wiederholen.“

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2019 in Kraft.

Braunschweig, den 24. Mai 2019

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

### Kirchengesetz über die Rechtsstellung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeitendengesetz – MG) (RS 431, 431.1)

Vom 24. Mai 2019

Aufgrund von Artikel 92 e), 93, 94 Absatz 1 der Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abschnitt 1</b>	<b>Grundbestimmungen</b>
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Grundlagen des kirchlichen Dienstes
§ 3	Mitarbeiterstellen
§ 4	Stellenausschreibungen
§ 5	Ausbildung und Prüfungen
§ 6	Einführung
§ 7	Genehmigungsvorbehalte
<b>Abschnitt 2</b>	<b>Allgemeine Rechte und Pflichten</b>
§ 8	Dienstvertragsordnung
§ 9	Zusatzversorgung
§ 10	Schweigepflicht
§ 11	Verantwortung und Verhalten im Dienstverhältnis
§ 12	Gelöbnis
§ 13	Vorwurf einer Dienstpflichtverletzung
§ 14	Kandidatur bei staatlichen Wahlen
<b>Abschnitt 3</b>	<b>Berufliche Anforderungen</b>
§ 15	Allgemeine Anstellungsvoraussetzungen
§ 16	Anforderungen an die Kirchenmitgliedschaft für die berufliche Mitarbeit im kirchlichen Dienst
<b>Abschnitt 4</b>	<b>Schlussvorschriften</b>
§ 17	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### Abschnitt 1 Grundbestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die privatrechtlich Beschäftigten und zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Mitarbeitende) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen.

(2) Für Ordinierte in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis bleiben die besonderen Vorschriften über die dienstlichen Pflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer unberührt.

(3) Nicht in Absatz 1 genannte kirchliche Einrichtungen wie Vereine und andere Körperschaften sowie Stiftungen können dieses Kirchengesetz mit Zustimmung des Landeskirchenamtes ganz oder zum Teil anwenden.

(4) Die Regelungen des Vertrages über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. März 2014 bleiben unberührt.

**§ 2****Grundlagen des kirchlichen Dienstes**

(1) <sup>1</sup>Der Dienst der Kirche ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. <sup>2</sup>Alle Personen, die in Anstellungsverhältnissen in der Kirche tätig sind, tragen dazu bei, dass dieser Auftrag erfüllt werden kann. <sup>3</sup>Dieser Auftrag ist die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern sowie Mitarbeitenden. <sup>4</sup>Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet Anstellungsträger und Mitarbeitende zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

(2) <sup>1</sup>Die kirchlichen Anstellungsträger haben die Aufgabe, ihre Dienststellen und Einrichtungen gemäß ihrer evangelischen Identität zu gestalten. <sup>2</sup>Sie tragen Verantwortung für die evangelische Prägung in den Arbeitsvollzügen, den geistlichen Angeboten und der Organisation ihrer Dienststelle oder Einrichtung.

(3) <sup>1</sup>Die Anstellungsträger haben die Aufgabe, ihre Mitarbeitenden mit den christlichen Grundsätzen ihrer Arbeit vertraut zu machen. <sup>2</sup>Sie fördern die Fort- und Weiterbildung zu Themen des Glaubens und des christlichen Menschenbildes und berücksichtigen diese Themen auch in der kirchlichen Berufsausbildung.

(4) Der Anstellungsträger soll mit Bewerberinnen und Bewerbern in den Einstellungsgesprächen erörtern, dass der Auftrag der Kirche die Arbeitsvollzüge prägt.

**§ 3****Mitarbeiterstellen**

(1) <sup>1</sup>Mitarbeitende dürfen nur angestellt werden, wenn eine freie Mitarbeiterstelle vorhanden ist. <sup>2</sup>Durch Kirchenverordnung kann geregelt werden, inwieweit außerplanmäßige Kräfte angestellt werden können.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es zur Anstellung von zur Ausbildung Beschäftigten, Praktikantinnen oder Praktikanten keiner Mitarbeiterstelle.

(3) Die Landeskirche und diejenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen, errichten für ihre Beschäftigten die erforderlichen Mitarbeiterstellen.

(4) <sup>1</sup>Durch Kirchenverordnung kann geregelt werden, inwieweit der Beschluss über die Errichtung und Aufhebung von Mitarbeiterstellen der Genehmigung bedarf und welche Stelle für die Genehmigung zuständig ist. <sup>2</sup>Der Beschluss über die Errichtung einer Mitarbeiterstelle darf nur gefasst und genehmigt werden, wenn die erforderlichen Mittel bereitgestellt sind.

**§ 4****Stellenausschreibungen**

<sup>1</sup>Durch Kirchenverordnung kann geregelt werden, dass Stellen für Mitarbeitende nur besetzt werden dürfen, wenn sie zuvor mindestens innerkirchlich ausgeschrieben waren. <sup>2</sup>In den Stellenausschreibungen ist auf die Anforderungen an die Kirchenmitgliedschaft nach § 16 hinzuweisen.

**§ 5****Ausbildung und Prüfungen**

Das Landeskirchenamt kann Bestimmungen über Ausbildung und Prüfungen für bestimmte Gruppen von kirchlichen Mitarbeitenden erlassen.

**§ 6****Einführung**

Zu Beginn ihres Dienstes sollen die Mitarbeitenden in einem Gottesdienst eingeführt werden.

**§ 7****Genehmigungsvorbehalte**

(1) Durch Kirchenverordnung kann geregelt werden, inwieweit der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Begründung oder die Änderung des Dienst- oder Ausstellungsverhältnisses einer oder eines Mitarbeitenden der Genehmigung bedarf und welche Stelle für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist.

(2) Durch Kirchenverordnung kann geregelt werden, inwieweit der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Kündigung eines Dienstverhältnisses der Genehmigung bedarf und welche Stelle für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist.

(3) Der Beschluss über die fristlose Kündigung eines Dienstverhältnisses ist dem Landeskirchenamt unverzüglich anzuzeigen.

**Abschnitt 2****Allgemeine Rechte und Pflichten****§ 8****Dienstvertragsordnung**

(1) <sup>1</sup>Dienstverträge werden nach den Bestimmungen einer Dienstvertragsordnung und der diese Dienstvertragsordnung ergänzenden oder ersetzenden Arbeitsrechtsregelungen abgeschlossen. <sup>2</sup>Das Zustandekommen der Dienstvertragsordnung regelt das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst.

(2) <sup>1</sup>In der Dienstvertragsordnung und in den die Dienstvertragsordnung ergänzenden oder ersetzenden Arbeitsrechtsregelungen sind die Bestimmungen über die Verhältnisse des Dienstes und die Entgelte unter Beachtung der kirchlichen Erfordernisse an den Bestimmungen auszurichten, die jeweils für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen gelten. <sup>2</sup>Die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes sind insbesondere bei der Festsetzung von Tätigkeitsmerkmalen zu berücksichtigen. <sup>3</sup>§ 9 bleibt unberührt.

**§ 9****Zusatzversorgung**

<sup>1</sup>Privatrechtlich Beschäftigte erhalten eine Zusatzversorgung nach dem Recht der Landeskirche. <sup>2</sup>Sie richtet sich nach dem Recht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig. <sup>3</sup>Die Leistungen werden auf der Grundlage der Satzung der Evangelischen

Zusatzversorgungskasse (EZVK) in seiner jeweils geltenden Fassung gewährt. <sup>4</sup>Eine Eigenbeteiligung der Mitarbeitenden an den Beiträgen zur Zusatzversorgung ist dem Grund und der Höhe nach in der Dienstvertragsordnung zu regeln.

### **§ 10 Schweigepflicht**

<sup>1</sup>Mitarbeitende dürfen ohne Einwilligung des Landeskirchenamtes oder der von ihm bestimmten Stelle über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. <sup>2</sup>Die Einwilligung, als Zeuge auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Aussage oder das Gutachten wichtige kirchliche Interessen gefährden würde.

### **§ 11 Verantwortung und Verhalten im Dienstverhältnis**

(1) <sup>1</sup>Alle Mitarbeitenden übernehmen in ihrem Aufgabebereich Mitverantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher Aufgaben. <sup>2</sup>Sie haben sich gegenüber der evangelischen Kirche loyal zu verhalten. <sup>3</sup>Von allen Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie die Heilige Schrift und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche achten und dass sie in ihrem beruflichen Handeln den kirchlichen Auftrag vertreten und fördern.

(2) Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung dieses Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 12 Gelöbnis**

<sup>1</sup>Die Mitarbeitenden legen zu Beginn ihres Dienstes das folgende Gelöbnis ab:

„Ich gelobe, den mir anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und mich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung meines Dienstes nicht beeinträchtigt wird.“

<sup>2</sup>Das Gelöbnis soll mit dem Satz schließen: „Ich gelobe es mit Gottes Hilfe“.

### **§ 13 Vorwurf einer Dienstpflichtverletzung**

Wird einer oder einem Mitarbeitenden von ihrem oder seinem Anstellungsträger eine Dienstpflichtverletzung vorgeworfen oder hat er oder sie Grund zu der Befürchtung, dass ihm oder ihr eine Dienstpflichtverletzung vorgeworfen wird, so kann er oder sie vom Anstellungsträger eine Klärung des dem Vorwurf zugrunde liegenden Sachverhaltes verlangen.

### **§ 14 Kandidatur bei staatlichen Wahlen**

Auf privatrechtlich Beschäftigte sind die für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen geltenden Vorschriften über eine Bewerbung um die Aufstellung als Kandidat oder Kandidatin für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat entsprechend anzuwenden.

## **Abschnitt 3 Berufliche Anforderungen**

### **§ 15 Allgemeine Anstellungsvoraussetzungen**

(1) Im kirchlichen Dienst kann nur angestellt werden, wer

1. die Anforderungen an die Kirchenmitgliedschaft erfüllt (§ 16),
2. die für den Dienst erforderliche Vorbildung und Ausbildung erhalten, die vorgeschriebenen Probezeiten und praktischen Dienstzeiten mit Erfolg zurückgelegt und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat,
3. frei von Krankheiten und sonstigen Beeinträchtigungen ist, die die Ausübung des Dienstes wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen der Ausübung dieser Tätigkeit wesentlich hindern.

(2) <sup>1</sup>Das Landeskirchenamt kann von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 nach Maßgabe des § 16 Befreiung erteilen. <sup>2</sup>Es kann bestimmen, dass andere Stellen die Befreiung nach Satz 1 erteilen können oder die Befreiung als erteilt gilt. <sup>3</sup>Eine erteilte Befreiung erlischt, wenn sich die in der Person der oder des Mitarbeitenden zugrunde gelegten Voraussetzungen ändern.

(3) Das Landeskirchenamt kann von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 Befreiung erteilen, wenn es im Hinblick auf die Aufgabe verantwortet werden kann.

(4) <sup>1</sup>Haben Voraussetzungen nach Absatz 1 bei der Anstellung nicht vorgelegen oder fallen sie weg oder besteht eine Befreiung nach den Absätzen 2 oder 3 nicht oder nicht mehr, so soll der Anstellungsträger durch Beratung und Gespräch auf die Beseitigung des Mangels hinwirken. <sup>2</sup>Kann der Mangel nicht auf andere Weise behoben werden, so ist nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles als letzte Maßnahme eine außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund auszusprechen.

### **§ 16 Anforderungen an die Kirchenmitgliedschaft für die berufliche Mitarbeit im kirchlichen Dienst**

(1) Die Anforderung an die Kirchenmitgliedschaft richtet sich nach der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in seiner konkreten Ausgestaltung.



(2) Die berufliche Mitarbeit in der Landeskirche setzt grundsätzlich die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche voraus, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

(3) Absatz 2 gilt uneingeschränkt für Mitarbeitende, denen Aufgaben der Verkündigung, der Seelsorge und der evangelischen Bildung übertragen sind.

(4) Mitarbeitende, denen eine erhebliche Entscheidungs- oder Repräsentationsverantwortung übertragen ist, können auch Mitglied einer anderen Kirche sein, die Vollmitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist.

(5) <sup>1</sup>Sofern es nach Art der Aufgabe unter Beachtung der Größe der Dienststelle oder Einrichtung und ihrer sonstigen Mitarbeiterschaft sowie des jeweiligen Umfelds vertretbar und mit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags vereinbar ist, können für alle übrigen Aufgaben auch beruflich Mitarbeitende beschäftigt werden, die keiner christlichen Kirche angehören. <sup>2</sup>Die Entscheidung darüber trifft das Landeskirchenamt.

(6) <sup>1</sup>Für eine Einstellung in den kirchlichen Dienst kommt nicht in Betracht, wer aus der evangelischen Kirche oder aus einer anderen Kirche ausgetreten ist, die Vollmitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist, ohne die Mitgliedschaft in einer anderen Kirche erworben zu haben, die Vollmitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. <sup>2</sup>Ausnahmen sind in besonderen Einzelfällen möglich; sie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

#### **Abschnitt 4 Schlussvorschriften**

##### **§ 17**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (ABl. 2000 S. 39), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2017 (ABl. 2018 S. 9) sowie die Verwaltungsanordnung zur Ausführung des § 4 des Mitarbeitergesetzes vom 26. Mai 2008 (ABl. 2008, S. 57) außer Kraft.

Braunschweig, den 24. Mai 2019

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

## **Kirchenverordnungen**

### **Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Michael Cremlingen und Klein Schöppenstedt in Cremlingen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Michael Cremlingen-Klein Schöppenstedt in der Propstei Königslutter**

**Vom 21. März 2019**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) wird verordnet:

#### **§ 1**

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Michael Cremlingen und Klein Schöppenstedt in Cremlingen in der Propstei Königslutter werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Michael Cremlingen-Klein Schöppenstedt zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde St. Michael Cremlingen führt den Namen „St. Michael“, die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde Klein Schöppenstedt in Cremlingen den Namen „Kirche Klein Schöppenstedt“.

#### **§ 2**

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Michael Cremlingen-Klein Schöppenstedt umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Michael Cremlingen und Klein Schöppenstedt in Cremlingen in der Propstei Königslutter.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Michael Cremlingen-Klein Schöppenstedt.

(3) <sup>1</sup>Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Michael Cremlingen-Klein Schöppenstedt ist Rechtsnachfolgerin der beiden bisherigen Kirchengemeinden. <sup>2</sup>Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Michael Cremlingen-Klein Schöppenstedt über.

### § 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Michael Cremlingen-Klein Schöppenstedt.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Michael Cremlingen-Klein Schöppenstedt finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

### § 4

<sup>1</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Michael Cremlingen-Klein Schöppenstedt eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. <sup>3</sup>Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

### § 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 21. März 2019

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung der  
Evangelisch-lutherischen  
Kirchengemeinden  
Schandelah in Cremlingen und  
Gardessen in Cremlingen zur  
Evangelisch-lutherischen  
Johanniskirche  
am Sandbach/Cremlingen  
in der Propstei Königslutter**

**Vom 21. März 2019**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) wird verordnet:

### § 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Schandelah in Cremlingen und Gardessen in Cremlingen in der Propstei Königslutter werden zu einer Evangelisch-lutherischen Johanniskirche am Sandbach/Cremlingen zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde Schandelah in Cremlingen führt den Namen „St. Georg“, die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde Gardessen in Cremlingen den Namen „St. Martin“.

### § 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Johanniskirche am Sandbach/Cremlingen umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Schandelah in Cremlingen und Gardessen in Cremlingen in der Propstei Königslutter.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Johanniskirche am Sandbach/Cremlingen.

(3) <sup>1</sup>Die Evangelisch-lutherische Johanniskirche am Sandbach/Cremlingen ist Rechtsnachfolgerin der beiden bisherigen Kirchengemeinden. <sup>2</sup>Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Johanniskirche am Sandbach/Cremlingen über.

### § 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Johanniskirche am Sandbach/Cremlingen.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Johanniskirche am Sandbach/Cremlingen finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

### § 4

<sup>1</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Johanniskirche am Sandbach/Cremlingen eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. <sup>3</sup>Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

**§ 5**

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.  
Wolfenbüttel, den 21. März 2019

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

---

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung der  
Evangelisch-lutherischen  
Kirchengemeinden  
Veltheim und Schulenrode in  
Cremlingen zur  
Evangelisch-lutherischen  
Kirchengemeinde an der Ohe/Sickte  
in der Propstei Königslutter**

**Vom 21. März 2019**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Veltheim und Schulenrode in Cremlingen in der Propstei Königslutter werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde an der Ohe/Sickte zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde Veltheim führt den Namen „St. Remigius-Kirche“, die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde Schulenrode in Cremlingen den Namen „St. Georg“.

**§ 2**

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde an der Ohe/Sickte umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Veltheim und Schulenrode in Cremlingen in der Propstei Königslutter.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde an der Ohe/Sickte.

(3) <sup>1</sup>Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde an der Ohe/Sickte ist Rechtsnachfolgerin der beiden bisherigen Kirchengemeinden. <sup>2</sup>Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde an der Ohe/Sickte über.

**§ 3**

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde an der Ohe/Sickte.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder –vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde an der Ohe/Sickte finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

**§ 4**

<sup>1</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde an der Ohe/Sickte eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. <sup>3</sup>Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

**§ 5**

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.  
Wolfenbüttel, den 21. März 2019

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

---

**Kirchenverordnung  
über die Bildung des  
Evangelisch-lutherischen  
Pfarrverbandes Schunter  
in der Propstei Königslutter**

**Vom 16. Mai 2019**

Aufgrund des § 67 Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (ABl. 1975 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) und vom 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:



## § 1

### Grundbestimmungen

(1) In der Propstei Königslutter werden die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden

- Heilig Kreuz Flechtorf in Lehre,
- Hordorf-Essehof-Wendhausen in Cremlingen,
- Lehre-Brunnsrode,
- St. Jürgen zu Beienrode in Lehre,
- St. Peter und Paul Bevenrode in Braunschweig,
- Waggum in Braunschweig,
- Wenden in Braunschweig und
- Zur Heiligen Dreifaltigkeit Braunschweig-Beienrode

unter einem Pfarramt verbunden. <sup>2</sup>Sie bilden den „Evangelisch-lutherischen Pfarrverband Schunter“. <sup>3</sup>Gleichzeitig werden bisherige pfarramtliche Verbindungen aufgehoben.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wenden in Braunschweig.

## § 2

### Gemeindepfarrstellen

(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Königslutter vom 22. Juni 2016 werden im Pfarrverband sechs Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% errichtet. <sup>2</sup>Eine Stelle im Umfang von 100% erhält einen kw-Vermerk.

(2) Gleichzeitig werden die Pfarrstellen Flechtorf mit Beienrode, Hordorf-Essehof-Wendhausen in Cremlingen, Lehre-Brunnsrode und die Pfarrstellen im Pfarrverband Braunschweig-Nord aufgehoben.

(3) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch Beschlussfassung der Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(4) Das Besetzungsrecht für die erste freiwerdende Stelle liegt bei der Pfarrverbandsversammlung.

## § 3

### Inkrafttreten

Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 16. Mai 2019

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**

### Kirchenregierung

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat  
sv. Vorsitzender

## Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch- lutherischen Pfarrverbandes Braunschweig-Mitte in der Propstei Braunschweig

Vom 20. Juni 2019

Aufgrund des § 67 Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (ABl. 1975 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) und am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

## § 1

### Grundbestimmungen

(1) In der Propstei Braunschweig werden die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Andreas in Braunschweig, St. Blasius in Braunschweig, St. Katharinen in Braunschweig, St. Magni in Braunschweig, St. Petri in Braunschweig und St. Ulrici in Braunschweig unter einem Pfarramt verbunden. <sup>2</sup>Sie bilden den „Evangelisch-lutherischen Pfarrverband Braunschweig-Mitte“.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Magni in Braunschweig.

## § 2

### Gemeindepfarrstellen

(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Braunschweig vom 23. November 2016 werden im Evangelisch-lutherischen Pfarrverband Braunschweig-Mitte vier Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% und eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 50% errichtet. <sup>2</sup>Eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 50% erhält einen kw-Vermerk.

<sup>3</sup>Bis zum 31. Juli 2020 erfolgt eine Aufteilung der in Satz 1 genannten vier Gemeindepfarrstellen auf drei Gemeindepfarrstellen im Umfang von 100% und zwei Gemeindepfarrstellen im Umfang von 50%, der kw-Vermerk bleibt davon unberührt. <sup>4</sup>Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Kirchenregierung erneut über die Aufteilung.

(2) Gleichzeitig werden die Pfarrstellen St. Andreas in Braunschweig, St. Blasius in Braunschweig, St. Katharinen in Braunschweig, St. Magni in Braunschweig, St. Petri in Braunschweig und St. Ulrici in Braunschweig aufgehoben.

(3) Bestehende Sonderrechte zur Besetzung der Pfarrstellen durch die Kirchengemeinden St. Andreas in Braunschweig, St. Katharinen in Braunschweig, St. Magni in Braunschweig und St. Ulrici in Braunschweig bleiben bestehen und beziehen sich auf die Seelsorgebezirke, denen eine der vier genannten Kir-

chengemeinden zugeordnet wird. 2Im Übrigen finden die Regelungen des Pfarrstellengesetzes Anwendung.

(4) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch Beschlussfassung der Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

### § 3

#### Inkrafttreten

Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 20. Juni 2019

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**  
**Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

---

## **Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Seesen am Harz in der Propstei Gandersheim-Seesen**

**Vom 20. Juni 2019**

Aufgrund des § 67 Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (ABl. 1975 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) und am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

### § 1

#### Grundbestimmungen

(1) 1In der Propstei Gandersheim-Seesen werden die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden

- Bornhausen in Seesen,
- Dannhausen in Bad Gandersheim,
- Engelade in Seesen,
- Herrhausen in Seesen,
- Mechtshausen-Bilderlahe und
- St. Vitus und St. Andreas in Seesen

unter einem Pfarramt verbunden. 2Sie bilden den „Evangelisch-lutherischen Pfarrverband Seesen am Harz“.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Vitus und St. Andreas in Seesen.

(3) Die bisherigen pfarramtlichen Verbindungen werden aufgehoben.

### § 2

#### Gemeindepfarrstellen

(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Seesen vom 1. Juni 2016 werden im Pfarrverband Seesen am Harz vier Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% errichtet.

(2) Gleichzeitig werden die Pfarrstellen Bornhausen mit Mechtshausen-Bilderlahe, Dannhausen mit Engelade und Herrhausen und St. Vitus und St. Andreas in Seesen aufgehoben.

(3) 1Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch Beschlussfassung der Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes. 2Eine Stelle in einem Bezirk im Umfang von 50% eines vollen Dienstauftrages ist bis zum Eintritt des amtierenden Propstes in den Ruhestand für die Anbindung des Propstamtes vorzusehen.

(4) Das Besetzungsrecht für die erste freiwerdende Stelle liegt bei der Pfarrverbandsversammlung.

### § 3

#### Inkrafttreten

Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 20. Juni 2019

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**  
**Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

---

## Satzungen

### **Bekanntmachung der Errichtung der „Stiftung DMH- Salem“ und der „Stiftung der Diakonissen des DMH-Salem“**

Der Diakonissenverein Salem e.V., Bad Gandersheim, hat als kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts im Sinne des § 20 Nds. StiftG die „Stiftung DMH-Salem“ mit Sitz in Bad Gandersheim, sowie die „Stiftung der Diakonissen des DMH-Salem“ mit Sitz in Bad Gandersheim als kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts errichtet.

Die staatliche Stiftungsaufsicht hat mit Schreiben vom 27.03.2019 die Stiftungen gem. § 80 des BGB jeweils als rechtsfähige Stiftungen anerkannt. Die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat gemäß Artikel 20c der Kirchenverfassung in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2 Nds. StiftG als kirchliche Stiftungen anerkannt.

Wolfenbüttel, den 12. Juni 2019

**Landeskirchenamt**

Vollbach

Oberlandeskirchenrat

**Stiftung DMH-Salem**

#### **Stiftungsgeschäft zur Errichtung einer steuerbegünstigten Stiftung**

Der Diakonissenverein Salem e.V., vertreten durch seinen Vorstand, Herrn Pastor Lutz Behrens, errichtet hiermit unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Niedersachsen (Nds. StiftG) i. d. F. vom 25. Juni 2014 als kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des § 20 Nds. StiftG die „Stiftung DMH-Salem“ mit Sitz in Bad Gandersheim.

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion, der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie die Beschaffung von Mitteln für andere inländische gemeinnützige, insbesondere diakonische Körperschaften. Der Stiftungszweck wird im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe verwirklicht, verbunden mit geistlicher Betreuung, besonders unter Kranken und Alten, unter Behinderten und Gefährdeten, aber auch in der Gemeinde-, Gemeinschafts- und Jugendarbeit. Insbesondere wird der Zweck verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb von Einrichtungen der Altenhilfe, die Unterstützung alter, insbesondere pflegebedürftiger Men-

schen sowie durch die Unterhaltung von Altenbegegnungsstätten.

Die Stiftung verfolgt ebenso den kirchlichen Zweck der Alters- und Behindertenversorgung von Kirchengliedern im Sinne des § 54 der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist insbesondere die Versorgung der Diakonissen des Diakonissenmutterhauses Salem in Bad Gandersheim bis zum Versterben der letzten Diakonisse dieses Mutterhauses.

Als Anfangsvermögen sichert der Diakonissenverein Salem e.V. der Stiftung 100.000,00 € (in Worten: einhunderttausend Euro) zu, und zwar in der Weise, dass er den im Folgenden aufgeführten Geldbetrag entrichtet: 100.000,00 EUR.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten.

Der Diakonissenverein Salem e.V. überträgt nach Vereinsauflösung das verbleibende Vereinsvermögen auf die Stiftung DMH-Salem, die es in eine Kapitalrücklage einstellt.

Die Stiftung soll durch einen aus einer Person bestehenden Vorstand und durch ein aus fünf Personen bestehenden Kuratorium mit aufsichtlichen Aufgaben verwaltet werden.

Als ersten Vorstand bestellt der Diakonissenverein Salem e.V. Herrn Pastor Lutz Behrens.

Als erstes Kuratorium bestellt der Diakonissenverein Salem e.V.:

1. Schwester Beate Kamerau
2. Frau Pröpstin Elfriede Knotte
3. Herr Burghard Guschel
4. Frau Hildegard Steinkemper
5. Herr Jürgen Schleicher.

Näheres regelt die anliegende Satzung vom 24. April 2019, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Bad Gandersheim, den 24. April 2019

gez. Lutz Behrens

Diakonissenverein Salem e.V.

vertreten durch den Vorstand, Herrn Pastor Behrens

#### **Satzung der „Stiftung DMH-Salem“**

##### **Präambel**

Der Diakonissenverein Salem e.V., Bad Gandersheim, errichtet die nachfolgende Stiftung, um die diakonischen Arbeitsfelder des Vereins zukunftssicher aufzustellen. Als Gemeinschafts-Diakonissenmutterhaus gehört die Stiftung dem Bund deutscher Gemeinschafts-Diakonissen-Mutterhäuser an und ist damit dem Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V. angeschlossen.

Die Stiftung DMH-Salem tritt in alle Rechte und Pflichten des Diakonissenvereins Salem e.V., Bad Gandersheim, ein.

Die Versorgungs-Ordnung für die Diakonissen des Mutterhauses Salem-Lichtenrade, Bad Gandersheim, vom 15. April 2004 wird vollumfänglich von der Stiftung DMH-Salem übernommen.

## § 1

### Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung DMH-Salem“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bad Gandersheim.
- (3) Die Stiftung DMH-Salem, Bad Gandersheim, wurde als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 anerkannt.
- (4) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. und damit der Diakonie Deutschland -Evangelischer Bundesverband- als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

## § 2

### Zweck der Stiftung

- (1) <sup>1</sup>Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion, der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie die Beschaffung von Mitteln für andere inländische gemeinnützige, insbesondere diakonische Körperschaften. <sup>2</sup>Der Stiftungszweck wird im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe verwirklicht, verbunden mit geistlicher Betreuung, besonders unter Kranken und Alten, unter Behinderten und Gefährdeten, aber auch in der Gemeinde-, Gemeinschafts- und Jugendarbeit. <sup>3</sup>Insbesondere wird der Zweck verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb von Einrichtungen der Altenhilfe, die Unterstützung alter, insbesondere pflegebedürftiger Menschen sowie durch die Unterhaltung von Altenbegegnungsstätten.
- <sup>4</sup>Die Stiftung verfolgt ebenso den kirchlichen Zweck der Alters- und Behindertenversorgung von Kirchen-dienerinnen im Sinne des § 54 der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Zweck der Stiftung ist insbesondere die Versorgung der Diakonissen des Diakonissenmutterhauses Salem in Bad Gandersheim bis zum Versterben der letzten Diakonisse dieses Mutterhauses.
- (2) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (3) <sup>1</sup>Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 Abgabenordnung, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung tätig wird. <sup>2</sup>Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- (1) <sup>1</sup>Die Stiftung ist selbstlos tätig. <sup>2</sup>Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>3</sup>Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. <sup>4</sup>Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## § 4

### Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt bei Errichtung der Stiftung 100.000,00 €.
- (2) <sup>1</sup>Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). <sup>2</sup>Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. <sup>3</sup>Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen oder Mittel aus der freien Rücklage dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) <sup>1</sup>Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend zu verwalten. <sup>2</sup>Vermögensumschichtungen sind zulässig.

## § 5

### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dem sonstigen Vermögen.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.



## § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Vorstand und
  - b) das Kuratorium.
- (2) Die Organmitglieder müssen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen (ACKN) oder der Deutschen Evangelischen Allianz (DEA) und mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören.
- (3) <sup>1</sup>Dem Vorstandsmitglied kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden, vorbehaltlich der Zustimmung des Kuratoriums. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. <sup>3</sup>Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.

## § 8 Vorstand

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus einer Person. <sup>2</sup>Vorstand soll eine Person sein, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der kirchlichen Stiftung aufweist und sowohl in Finanz- und Wirtschaftsfragen als auch in der Theologie sachverständig ist.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand wird durch das Kuratorium bestellt. <sup>2</sup>Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Das Amt des Vorstandes endet nach Ablauf der Amtszeit. <sup>5</sup>Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.
- (3) Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden.
- (4) Der Vorstand kann für näher zu bestimmende Geschäftskreise besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen.

## § 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. <sup>2</sup>Seine Aufgaben sind insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - c) die Aufstellung des Wirtschaftsplans, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
  - d) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die

Vorlage der geprüften Jahresrechnung sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

## § 10 Kuratorium

- (1) <sup>1</sup>Das Kuratorium besteht aus fünf Personen. <sup>2</sup>Mindestens ein Mitglied des Kuratoriums soll vom Vorstand des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband vorgeschlagen und vom Kuratorium bestätigt werden. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt sechs Jahre. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist zulässig. <sup>5</sup>Beim Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger. <sup>6</sup>Bis zu seiner Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums um die Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) <sup>1</sup>Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. <sup>2</sup>Die Abberufung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

## § 11 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand und beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere
- a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens zu geben,
  - b) Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel zu geben,
  - c) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Bestellung des Vorstandes.

## § 12 Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) <sup>1</sup>Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. <sup>2</sup>Der Ladung sollen die entsprechenden Unterlagen beigelegt sein. <sup>3</sup>Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand dies verlangen.
- (2) <sup>1</sup>Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder gemäß § 10 Absatz 1 anwesend ist. <sup>2</sup>Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind und niemand einer Beschlussfassung widerspricht. <sup>3</sup>Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen



Stimmen. 4Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden im Vertretungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Umlaufbeschlüsse sind zulässig, soweit kein Mitglied des Kuratoriums dem Verfahren widerspricht und die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden können.

(4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.

(5) 1Über die Sitzung sind Niederschriften anzufertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. 2Sie sind den Mitgliedern des Kuratoriums und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

### § 13

#### Satzungsänderung

(1) Über Satzungsänderungen beschließt das Kuratorium.

(2) 1Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes als kirchlicher Stiftungsbehörde. 2Zudem ist eine Genehmigung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde erforderlich, wenn der Zweck der Stiftung geändert, ihr Sitz aus Niedersachsen verlegt, die Stiftung aufgelöst oder mit einer anderen Stiftung zusammengelegt wird.

### § 14

#### Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Das Kuratorium kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.

(2) Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von vier Mitgliedern des Kuratoriums.

### § 15

#### Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V., Kassel, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 16

#### Stellung des Finanzamtes

1Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. 2Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Unbedenklich-

keitserklärung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### § 17

#### Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

### § 18

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Bad Gandersheim, 24. April 2019

gez. Lutz Behrens

Vorstand

ges. Vertreter des Stifters

#### Stiftung der Diakonissen des DMH-Salem

#### Stiftungsgeschäft zur Errichtung einer steuerbegünstigten Stiftung

Der Diakonissenverein Salem e.V., vertreten durch seinen Vorstand, Herrn Pastor Lutz Behrens, errichtet hiermit unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Niedersachsen (Nds. StiftG) i.d.F. vom 25. Juni 2014 als kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des § 20 Nds.StiftG die „Stiftung der Diakonissen des DMH-Salem“ mit Sitz in Bad Gandersheim.

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung ist die Verfolgung des kirchlichen Zwecks der Alters- und Behindertenversorgung von Kirchendienerinnen im Sinne des § 54 der Abgabenordnung, insbesondere die Unterstützung der Stiftung DMH-Salem bei der Versorgung der Diakonissen des Diakonissenmutterhauses Salem in Bad Gandersheim bis zum Versterben der letzten Diakonisse dieses Mutterhauses.

Darüber hinaus verfolgt die Stiftung den kirchlichen Zweck der Finanzierung des geistlichen Lebens in allen Einrichtungen des Diakonissenmutterhauses Salem.

Als Anfangsvermögen sichert der Diakonissenverein Salem e.V. der Stiftung 3.000.000,00 € (in Worten: dreimillionen Euro) zu, und zwar in der Weise, dass er den im Folgenden aufgeführten Geldbetrag entrichtet: 3.000.000,00 €.

Es handelt sich dabei um zum Verbrauch bestimmtes Vermögen.

Die Stiftung soll durch einen aus einer Person bestehenden Vorstand und durch ein aus fünf Personen bestehendes Kuratorium mit aufsichtlichen Aufgaben verwaltet werden.

Als ersten Vorstand bestellt der Diakonissenverein Salem e.V. Herrn Pastor Lutz Behrens.

Als erstes Kuratorium bestellt der Diakonissenverein Salem e.V.:

1. Schwester Beate Kamerau
2. Schwester Karin Hansen
3. Schwester Christa Siegler
4. Schwester Christel Volz
5. Frau Karin Albig.

Näheres regelt die anliegende Satzung vom 24. April 2019, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Bad Gandersheim, den 24. April 2019

gez. Lutz Behrens  
Diakonissenverein Salem e.V., Stifter  
vertreten durch seinen Vorstand,  
Herrn Pastor Lutz Behrens

### **Satzung der „Stiftung der Diakonissen des DMH-Salem“**

#### **Präambel**

Der Diakonissenverein Salem e.V., Bad Gandersheim, errichtet die nachfolgende Stiftung, um das gemeinsame Leben der Diakonissen abzusichern bis die letzte Diakonisse verstorben ist.

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Diakonissen des DMH-Salem“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bad Gandersheim.
- (3) Die Stiftung der Diakonissen des DMH-Salem wurde als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 anerkannt.
- (4) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. und damit der Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband - als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

#### **§ 2**

##### **Zweck der Stiftung**

- (1) Die Stiftung verfolgt den kirchlichen Zweck der Alters- und Behindertenversorgung von Kirchendienerrinnen im Sinne des § 54 der Abgabenordnung, insbesondere die Unterstützung der Stiftung DMH-Sa-

lem bei der Versorgung der Diakonissen des Diakonissenmutterhauses Salem in Bad Gandersheim bis zum Versterben der letzten Diakonisse dieses Mutterhauses. 2Darüber hinaus verfolgt die Stiftung den kirchlichen Zweck der Finanzierung des geistlichen Lebens in allen Einrichtungen des Diakonissenmutterhauses Salem.

3Der Stiftungszweck wird im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe, insbesondere durch die Unterstützung der Diakonissen des Mutterhauses Salem in Bad Gandersheim und die Durchführung und Ermöglichung des geistlichen Lebens durch und mit den Diakonissen und in allen Einrichtungen des Diakonissenmutterhauses Salem verfolgt.

(2) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 Abgabenordnung, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung tätig wird. 2Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

#### **§ 3**

##### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. 2Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. 4Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### **§ 4**

##### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt bei Errichtung der Stiftung 3.000.000,00 €.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). 2Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. 3Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen oder Mittel aus der freien Rücklage dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend zu verwalten, sofern es nicht nach Absatz 4 ver-

braucht wird. <sup>2</sup>Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(4) <sup>1</sup>Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. <sup>2</sup>Das Stiftungsvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise innerhalb von 30 Jahren nach der Gründung verbraucht werden. <sup>3</sup>Jedoch ist die Erfüllung des Stiftungszweckes sicherzustellen, bis die letzte Diakonisse, die bei Stiftungsgründung der Schwesternschaft angehört hat, verstorben ist.

## § 5

### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch den Verbrauch des Grundstockvermögens, aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dem sonstigen Vermögen.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.

(3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.

(4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.

(5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## § 6

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7

### Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand und
- b) das Kuratorium.

(2) Die Organmitglieder müssen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen (ACKN) oder der Deutschen Evangelischen Allianz (DEA) und mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.

## § 8

### Vorstand

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus einer Person. <sup>2</sup>Vorstand soll eine Person sein, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung

der kirchlichen Stiftung aufweist und sowohl in Finanz- und Wirtschaftsfragen als auch in der Theologie sachverständig ist.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand wird durch das Kuratorium bestellt. <sup>2</sup>Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Das Amt des Vorstandes endet nach Ablauf der Amtszeit. <sup>5</sup>Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

(3) Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden.

(4) Der Vorstand kann für näher zu bestimmende Geschäftskreise besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen.

## § 9

### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. <sup>2</sup>Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Verwendung der Stiftungsmittel,
- c) die Aufstellung des Wirtschaftsplans, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
- d) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Vorlage der geprüften Jahresrechnung sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

## § 10

### Kuratorium

(1) <sup>1</sup>Das Kuratorium besteht aus fünf Personen. <sup>2</sup>Ein Mitglied kann von der Schwesternschaft vorgeschlagen und vom Kuratorium bestätigt werden. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt sechs Jahre. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist zulässig. <sup>5</sup>Beim Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger. <sup>6</sup>Bis zu seiner Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums um die Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) <sup>1</sup>Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. <sup>2</sup>Die Abberufung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

## § 11

### Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand und beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten im Rahmen des Stiftungsgesetzes

und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere
- a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens zu geben,
  - b) Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel zu geben,
  - c) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Bestellung des Vorstandes.

## § 12

### Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) <sup>1</sup>Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. <sup>2</sup>Der Ladung sollen die entsprechenden Unterlagen beigelegt sein. <sup>3</sup>Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand dies verlangen.

(2) <sup>1</sup>Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder gemäß § 10 Absatz 1 anwesend ist. <sup>2</sup>Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind und niemand einer Beschlussfassung widerspricht. <sup>3</sup>Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden im Vertretungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Umlaufbeschlüsse sind zulässig, soweit kein Mitglied des Kuratoriums dem Verfahren widerspricht und die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden können.

(4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.

(5) <sup>1</sup>Über die Sitzung sind Niederschriften anzufertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Sie sind den Mitgliedern des Kuratoriums und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

## § 13

### Satzungsänderung

(1) Über Satzungsänderungen beschließt das Kuratorium.

(2) <sup>1</sup>Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes als kirchlicher Stiftungsbehörde. <sup>2</sup>Zudem ist eine Genehmigung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde erforderlich, wenn der Zweck der Stiftung geändert, ihr Sitz aus Niedersachsen verlegt, die Stiftung aufgelöst oder mit einer anderen Stiftung zusammengelegt wird.

## § 14

### Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Das Kuratorium kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.

(2) Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von vier Mitgliedern des Kuratoriums.

## § 15

### Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung DMH-Salem, Bad Gandersheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 16

### Stellung des Finanzamtes

<sup>1</sup>Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. <sup>2</sup>Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## § 17

### Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

## § 18

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Bad Gandersheim, 24. April 2019

gez. Lutz Behrens

Vorstand

ges. Vertreter des Stifters



## Beschlüsse

### Bestätigung der Kirchenverordnung anstelle eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über den Evangelisch-lutherischen Kirchenverband Braunschweig (RS 141)

Entsprechend der Regelungen in Artikel 97 Absatz 1 der Kirchenverfassung bestätigt die XII. Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig durch Beschlussfassung am 24. Mai 2019 die Kirchenverordnung anstelle eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über den Evangelisch-lutherischen Kirchenverband Braunschweig vom 15. November 2018 (ABl. 2019 S. 16).

Braunschweig, den 24. Mai 2019

**Landeskirchenamt**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

---

## Kirchensiegel

### Ingebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff.) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

1. Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Goslar  
(Propstei Goslar)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



2. Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Gethsemane-Michaelis in Wolfenbüttel  
(Propstei Wolfenbüttel)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 13. Juni 2019

**Landeskirchenamt**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

---



## Außergebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff.) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **außer** Gebrauch und **außer** Geltung gesetzt worden:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde Olxheim in Kreiensen  
(Propstei Gandersheim-Seesen)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



2. Ev.-luth. Kirchengemeinde Opperhausen in Kreiensen  
(Propstei Gandersheim-Seesen)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



3. Ev.-luth. Kirchengemeinde Bornum/Harz  
(Propstei Gandersheim-Seesen)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



4. Ev.-luth. Kirchengemeinde Jerze  
(Propstei Gandersheim-Seesen)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



5. Ev.-luth. Kirchengemeinde Ortshausen  
(Propstei Gandersheim-Seesen)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



6. Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf in Uehrde  
(Propstei Helmstedt)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



7. Ev.-luth. Kirchengemeinde Gevensleben  
(Propstei Helmstedt)  
Siegelausführung:  
- 1 Normalsiegel in Gummi



8. Ev.-luth. Kirchengemeinde Ingeleben  
(Propstei Helmstedt)  
Siegelausführung:  
- 1 Normalsiegel in Gummi



9. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde  
St. Stephan Watenstedt in Gevensleben  
(Propstei Helmstedt)  
Siegelausführung:  
- 1 Normalsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 25. April 2019

**Landeskirchenamt**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

## Personal- und Stellenangelegenheiten

### Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

#### Pfarrstelle im Pfarrverband Seesen am Harz Bezirk II im Umfang von 50 %

Im neu gegründeten Gestaltungsraum Seesen am Harz, der vier Stellen umfasst, ist eine 50% Pfarrstelle im Seelsorgebezirk II zu besetzen. Diese Stelle umfasst die Kirchengemeinden Herrhausen mit Engelade und Dannhausen mit insgesamt 950 Gemeindegliedern.

Die drei Dörfer liegen im Umkreis von 10 km neben Seesen. Alle Schulformen, ein Akut- und Fachkrankenhaus, Ärzte, Seniorenheime, Kindergärten und Krippen sind in Seesen vorhanden. Seesen verfügt über zwei nahegelegene Autobahnanschlüsse an die A 7 und eine Bahnstation. Der Harz als Naherholungsgebiet beginnt bereits am Stadtrand.

Die Gottesdienste finden in den drei Kirchen statt. Die Kooperation der drei Gemeinden hat eine lange Tradition. Gewünscht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der neben den üblichen pfarramtlichen Aufgaben die Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden aktiviert, sich für die Seniorenarbeit stark macht und musikalische Veranstaltungen in den Kirchen unterstützt. Die Pfarrerin/der Pfarrer wird unterstützt von ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die in der Lage sind Aufgaben auch selbständig auszuführen.

Das Sekretariat der Kirchengemeinden mit einer Pfarramtssekretärin befindet sich seit Kurzem im Kirchenzentrum in Seesen. Eine Einbindung in die Teamarbeit im Kirchenzentrum ist erwünscht.

Voraussichtlich im April 2021 wird eine weitere 50% Stelle im Pfarrverband Seesen am Harz frei. Eine Kombination beider Stellen wird angestrebt, so dass eine 100% Stelle in absehbarer Zeit entsteht.

Ansprechpartner ist der geschäftsführende Vakanzvertreter, Pfarrer Thomas Weißer und die Vorsitzenden der Kirchenvorstände: für Herrhausen Frau Garburg Tel.: 05381 / 9408408, für Engelade Frau Schoenke Tel.: 05381 / 1626 und für Dannhausen Frau Grützner Tel.: 05382 / 3394.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. August 2019 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

#### Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Goslar Bezirk III im Umfang von 100 %

Im neu gegründeten Kirchengemeindeverband Goslar, der 6,5 Stellen umfasst, ist die 100% Pfarrstelle des Seelsorgebezirks III (St. Stephani-Gemeinde mit ca. 2.300 Mitgliedern) vakant.

Die Stephani-Gemeinde zeichnet sich durch ein reiches Gemeindeleben mit einem hohen ehrenamtlichen Engagement aus. In langer Tradition ist die Gemeinde bewusst diakonisch orientiert – dies zeigt sich aktuell auch in Projekten der Kreisstelle der Diakonie, die in der Gemeinde angesiedelt sind. Ein anderer Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft ist das Konfirmanden-Ferienseminar (KFS), das ebenfalls eine lange Tradition hat und in Kooperation mit anderen Gemeinden durchgeführt wird.

Die Stephani-Kirche befindet sich innerhalb der Weltkulturerbe-Altstadt von Goslar und ist eine barocke Hallenkirche von 1734. Die St. Annenkapelle aus dem 15. Jahrhundert wird für Vorabendgottesdienste genutzt. Die Gottesdienste finden in Koordination mit den anderen Kirchen des Kirchengemeindeverbands statt.

Die Kooperation der Gemeinden in Goslar hat eine lange Tradition, die durch den Kirchengemeindeverband noch verstärkt wird und eine Aufgabenverteilung im Pfarramt des Kirchengemeindeverbands ermöglicht.

Das Pfarr- und Gemeindehaus steht direkt am Stephanikirchhof in der Altstadt von Goslar. Die geräumige Dienstwohnung wurde 2005 gründlich renoviert (neue Fenster) und umfasst ca. 130 qm. Das Zentrum von Goslar ist vom Pfarrhaus leicht zu erreichen, in der Stadt Goslar sind alle Schulzweige vorhanden.

Der Kirchenvorstand, die ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden freuen sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der mit Schwung, Lust und Liebe an die neue Aufgabe herangeht. Der Kirchengemeindeverband Goslar ist Träger der Pfarrstelle.

Ansprechpartner: Christin Wiesjahn (KV-Vorsitzende), Tel.: 05321 / 685712 und Ulrich Müller-Pontow (Vakanzvertreter), Tel.: 05321 / 22566.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. August 2019 über das Landeskirchenamt an den Kirchengemeindeverbandsvorstand zu richten.

**Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die kirchliche Arbeit an den Hochschulen in Braunschweig (Ev. Studierendengemeinde) im Umfang von 50 % für die Dauer von 6 Jahren**

Zu den Aufgaben des Hochschulpfarramtes gehören die Präsenz an und der Dialog mit der Technischen Universität in Braunschweig. Dies geschieht durch eigene Veranstaltungen und Maßnahmen, die den Diskurs von Wissenschaft, Technik und Kirche fördern und Angebote zur Orientierung bieten. Die Arbeit wird vom Hochschulbeirat begleitet.

Ein Schwerpunkt der Arbeit im Hochschulpfarramt ist die Begleitung der Evangelischen Studierendengemeinde (ESG). Die ESG eröffnet Studierenden vielfältige Möglichkeiten zum persönlichen Engagement jenseits studienbezogener Leistungsansprüche und -bewertung und ermutigt, das Leben der Gemeinde mitzugestalten. Sie ist eine Gemeinde mit unterschied-

lichen kulturellen und religiösen Hintergründen und versucht, einen Raum für gelebten Glauben und Spiritualität zu eröffnen. Dies geschieht durch die Gestaltung von regelmäßigen Gottesdiensten, Gebetszeiten und die Erprobung neuer und kreativer Andachtsformen.

Der ökumenische und interreligiöse Dialog nimmt einen hohen Stellenwert ein. Neben der regulären seelsorgerlichen Arbeit ist ein besonderes Aufgabenfeld die Begleitung und Beratung ausländischer Studierender in persönlichen und finanziellen Angelegenheiten. Angeschlossen ist auch ein vom Hochschulpfarramt begleitetes Studentenwohnheim mit 18 Plätzen.

Das Hochschulpfarramt soll den Kontakt zum Fachbereich Evangelische Theologie pflegen, wobei den Lehramtsstudierenden besondere Aufmerksamkeit gilt. Die Zusammenarbeit mit der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG) sowie die Kooperation mit der Kirchengemeinde St. Katharinen in Braunschweig soll fortgesetzt werden. Zudem wird von den Hochschulen die Mitarbeit in verschiedenen Gremien und Projekten wie zum Beispiel dem „Arbeitskreis ausländische Studierende“ (AKAS) angefragt.

Die Stellenbesetzung bietet die Chance zu intensiver konzeptioneller Arbeit vor allem in der Anfangszeit. Die veränderten Rahmenbedingungen an den Hochschulen sowie in der kirchlichen und gesamtgesellschaftlichen Entwicklung eröffnen sowohl die Möglichkeit als auch die Notwendigkeit von Neuausrichtung und Konzentration der Arbeit.

Von der Bewerberin bzw. dem Bewerber wünschen wir uns Aufgeschlossenheit und unterstützende Begleitung für die Aktivitäten und Gruppen (u. a. theologischer Gesprächskreis, Chor, Vorträge). Vieles konzentriert sich dabei auf die Abendstunden. Erfahrungen mit und die Bereitschaft zum interreligiösen und interkulturellen Dialog, sowie Aufgeschlossenheit für Gespräche und Kontakte im säkularen Kontext der Universität sind hilfreich.

Gute PC-Kenntnisse sind wünschenswert.

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage: [www.esg-bs.de](http://www.esg-bs.de).

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. August 2019 an das Landeskirchenamt zu richten.

## Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband Ambergau-Neiltal Bezirk I** im Umfang von 100 % ab 1. Juni 2019 mit Pfarrerin **Friedlinde Runge**, bisher Pfarrverband Salzgitter-Bad/Gitter Bezirk Mitte.

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband Helmstedt-Nord Bezirk I** im Umfang von 100 % ab 1. Mai 2019 mit Pfarrerin **Silvia Koch-Barche**.

Die Stelle mit **allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Altenseelsorge im Wohnstift Augustinum in Braunschweig** im Umfang von 50 % ab 1. Juni 2019 mit Pfarrerin **Frauke Plümke-Meiners**, zusätzlich zu Pfarrverband Braunschweig-West Bezirk VI im Umfang von 50 %.

## Personalnachrichten

### Beurlaubung

Pfarrer **Hans-Dieter Scheipner**, Seesen, wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2019 für den Dienst in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers beurlaubt.

### Ruhestand

Pfarrer **Martin Labuhn**, Braunschweig, wurde mit Ablauf des 30. Juni 2019 in den Ruhestand versetzt.

Pfarrer **Dr. Martin Senftleben**, Königslutter, wurde mit Ablauf des 31. Mai 2019 in den Ruhestand versetzt

### Landeskirchenamt

Ltd. Landeskirchenbaurat **Martin Schuseil**, Wolfenbüttel, trat mit Ablauf des 30. Juni 2019 in den Ruhestand.

### Verstorben

Pfarrer **Nikolaus Lorenz**, Braunschweig, ist am 25. April 2019 verstorben.

Pfarrer i. R. **Bringfried Wilhelm**, Wolfenbüttel, ist am 23. Mai 2019 verstorben.

### Nachrichtlich:

Die EKD schreibt für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Jerusalem für die Ev. Jerusalem-Stiftung zum 1. August 2020 die Stelle einer Pröpstin/eines Propstes/eines Propstpaares aus. Weitere Informationen unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen)

Wolfenbüttel, 15. Juli 2019

**Landeskirchenamt**

Müller

Oberlandeskirchenrätin

---





---

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,  
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: [info@lk-bs.de](mailto:info@lk-bs.de)  
[www.landeskirche-braunschweig.de](http://www.landeskirche-braunschweig.de)

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: [recht@lk-bs.de](mailto:recht@lk-bs.de)

Herstellung: wby Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Erscheinungsweise: alle zwei Monate